

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 36 (2009)
Heft: 2

Rubrik: Aus dem Bundeshaus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



«Wenn einer eine Reise tut ...

..., so kann er was erzählen.» Leider sind nicht immer alle Erlebnisse im Zusammenhang mit einer Ferien- oder Geschäftsreise positiv. Eine gute Reisevorbereitung lohnt sich und kann in vielen Fällen Verdruss oder gar das Schlimmste verhindern.

Folgende Tipps sollen Ihnen helfen, die schönsten Wochen des Jahres vorzubereiten und zu geniessen:

Beschaffung von Informationen

Informieren Sie sich rechtzeitig über Ihr Ferienland mittels Reiseführern, Internet, Medien, Reisehinweisen des EDA (siehe Kasten) etc. Die Broschüre «Wenn einer eine Reise tut...» vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA bietet Ihnen eine Fülle an bewährten Ratschlägen: www.eda.admin.ch/reisehinweise, Kapitel «Tipps vor der Reise». Diese Broschüre können Sie auf Deutsch, Französisch und Italienisch auch beim Bundesamt für Bauten und Logistik, Bundespublikationen, CH-3003 Bern, bestellen.

Unter dem Begriff Reisehinweise veröffentlicht das EDA seine Einschätzung der Sicherheitslage in über 150 Ländern im Internet.

Die Reisehinweise konzentrieren sich auf die Einschätzung der Sicherheitslage in den Bereichen Politik und Kriminalität. Sie weisen auf mögliche Risiken hin und empfehlen Vorsichtsmassnahmen für unterwegs. Schätzt das EDA die Gefahren in einem Land oder Landesteil als besonders gross ein, rät es von Reisen dorthin ab. Die Reisehinweise konzentrieren sich also auf einen ganz spezifischen Aspekt des Reisens. Für andere Aspekte nennen sie die zuständigen Stellen, beispielsweise für Auskunft über die Einreisevorschriften und über die Verbreitung von Krankheiten. Die Reisehinweise werden in den drei Amtssprachen Deutsch, Französisch und Italienisch publiziert, laufend überprüft und bei Änderungen der Lage-Einschätzung angepasst: www.eda.admin.ch/reisehinweise

ESTHER LEUPP, EDA, REISEHINWEISE

Reisedokumente

Informieren Sie sich frühzeitig über die Einreisebestimmungen bei der Vertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) Ihres Ferienlandes (die schweizerischen Vertretungen können Ihnen diesbezüglich keine Auskunft geben):

- Ist ein Reisepass notwendig oder reicht eine Identitätskarte? (für EU: http://europa.eu/abc/travel/doc/index_de.htm)
- Reicht ein maschinenlesbarer Pass oder ist ein biometrischer Pass notwendig? Genügt ein provisorischer Pass (gewisse Länder, wie zum Beispiel Katar, Kuwait, Bahrain, verlangen in einem provisorischen Pass ein Visum)? (Informationen für USA: http://bern.usembassy.gov/niv_waiver_program.html, www.schweizerpass.admin.ch),
- Benötigen Sie ein Einreise-, Transit- oder Ausreisevisum?
- Müssen Sie das Visum vor Abreise in Ihrem Wohnsitzland einholen oder erhalten Sie es am Flughafen bei der Einreise?
- Gibt es andere Vorschriften vor der Einreise zu beachten? (zum Beispiel die seit dem 12.1.09 obligatorische Einreisebewilligung für die USA: <https://esta.cbp.dhs.gov>)
- Benötigen Minderjährige, die allein oder in Begleitung nur eines Elternteils reisen, eine besondere Reiseerlaubnis der Eltern, respektive des nicht mitreisenden Elternteils?

Beachten Sie, dass trotz Schengen in der EU eine Ausweispflicht besteht. Sie müssen sich jederzeit ausweisen können.

Hat Ihr Pass noch genügend Seiten und ist er noch mindestens sechs Monate über die Einreise in Ihr Ferienland hinaus gültig?

Beachten Sie, dass in einigen Ländern ein Pass noch mindestens zwei freie, gegenüberliegende Seiten aufweisen muss, wenn Sie ein Visum beantragen.

Falls Sie einen neuen Schweizer Pass benötigen, beantragen Sie ihn rechtzeitig (mindestens sechs Wochen vor Nutzung) bei der Vertretung, bei der Sie immatrikuliert sind: www.eda.admin.ch (Vertretungen). Provisorische Pässe können zwar ausgestellt werden, sind jedoch maximal zwölf Monate gültig, umfassen nur 16 Seiten und kosten 100 Franken. Es existieren keine provisorischen Pässe mit biometrischen Daten.

Bewahren Sie Ihren Pass zu Hause wie auch unterwegs sorgfältig auf und schützen Sie ihn vor Diebstahl und Verlust. Bei Passverlust können sich vor der Reise vom Pass erstellte Kopien als hilfreich erweisen. Sie ersetzen aber weder den Originalpass noch die Abklärungen der schweizerischen Vertretungen, die eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen können, insbesondere über ein Wochenende. Verlangen Sie bei Passverlust von der Polizei einen Polizeirapport. Dieser ist für die Ausstellung eines provisorischen Passes sowie für die Annullierung Ihres gestohlenen Passes notwendig.

Versicherungen

Arzt- und Spitalkosten sind in vielen Ländern mit der Schweiz vergleichbar oder noch höher. Auch ein kurzer Spitalaufenthalt oder gar eine Repatriierung können sehr kostspielig sein.

Klären Sie mit Ihren Versicherungen vor der Reise ab:

- Wie ist die Versicherungsdeckung im Ausland?
- Müssen Sie die Rechnungen im Ausland selber bezahlen und erhalten erst später durch die Versicherung eine Rückvergütung?
- Besteht eine Annullierungsversicherung?

Gegebenenfalls ist eine zusätzliche Kranken- und/oder Reiseversicherung zu empfehlen.

Geld

Wenn Ihnen das Geld ausgeht oder gestohlen wird, können Ihnen Angehörige oder Freunde innert kurzer Zeit Geld über Agenturen wie zum Beispiel Western Union (www.westernunion.com) überweisen.

Der Artikel musste aus Platzgründen stark gekürzt werden. Den vollständigen Artikel können Sie auf www.revue.ch lesen. Wir hoffen, dass diese Ratschläge zu einem unvergesslichen Urlaub beitragen, und wünschen Ihnen schöne Ferienerlebnisse und eine problemlose Reise!

Wenn dennoch etwas passiert ...

Melden Sie sich bei Ihren Angehörigen, wenn Sie von einer Katastrophe in Ihrem Ferienland hören. Sie machen sich bestimmt Sorgen um Sie.

Wenn Selbsthilfe nicht mehr genügt, können Sie sich an die zuständige schweizerische Vertretung wenden: www.eda.admin.ch (Vertretungen). Die Bemühungen der Botschaft oder des Generalkonsulats bestehen in erster Linie darin, Ihnen wieder auf die eigenen Füsse zu helfen. Sie können zum Beispiel Kontakte zu Ärzten oder Spitalern vermitteln, Heimschaffungen organisieren, einen Rechtsanwalt unverbindlich vermitteln oder bei Passverlust ein Reisedokument ausstellen. Für bestimmte Dienstleistungen müssen die Vertretungen Gebühren erheben. Weitere Informationen finden Sie auf www.eda.admin.ch (Dienstleistungen – Hilfe im Ausland). Bitte erwarten Sie aber nichts Unmögliches, denn die

Vertretungen sind an rechtliche Normen gebunden. Sie können nicht als Bank tätig sein, eigene polizeiähnliche Untersuchungen führen, sich in ein hängiges Gerichtsverfahren einmischen oder Schweizerinnen und Schweizer ohne Gerichtsverfahren befreien. Die Vertretungen können keine Geldbeträge für die Weiterreise und Hotelkosten zur Verfügung stellen. Sie können auch keine Mittel für Auslagen bei einem Todesfall, für Kauttionen, Bussen und Anwaltshonorare vorschliessen. Die Vertretung kann nicht am Flughafen einen Pass ausstellen oder ein Ein- oder Ausreisevisum für Sie beantragen.



Versand «Schweizer Revue»

Möchten Sie die «Schweizer Revue» elektronisch zugestellt bekommen? Erhalten Sie mehrere Exemplare der «Schweizer Revue» an die gleiche Adresse geschickt?

Die «Schweizer Revue» präsentiert sich in einem neuen Internetkleid (E-Paper). Wenn Sie in Zukunft jeweils den Link zur aktuellen «Schweizer Revue» per E-Mail zugestellt erhalten und sie im Internet lesen möchten, können Sie sich auf www.swissabroad.ch registrieren (bitte beachten Sie, dass Ihr Mailprogramm html-fähig sein muss). Die elektronische Version der «Schweizer Revue» bietet Ihnen mehrere Vorteile:

- Schnellere, ortsunabhängige und in vielen Ländern zuverlässigere Zustellung: Sie erhalten die «Schweizer Revue» unmittelbar nach ihrem Erscheinen; die Artikel gewinnen somit an Aktualität.
- Freie Wahl der Sprache: Sie können nun selber wählen, in welcher Sprache Sie die «Schweizer Revue» lesen möchten (gilt nicht für Regionalteile).

Auf www.swissabroad.ch können Sie sich auch anmelden, wenn Sie von Ihrer Vertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) Informationen zu Themen wie Kultur, Wirtschaft etc. per E-Mail empfangen möchten. Eine einfache Anleitung, die Sie Schritt für

Ich habe Zugang zur «Schweizer Revue» eines Familienmitgliedes und verzichte daher auf die individuelle Zustellung.

Name/Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

Unterschrift: _____

Bitte senden Sie den Talon an Ihre zuständige Vertretung.

Schritt ans Ziel bringt, finden Sie auf www.swissabroad.ch oder in der Februar-Ausgabe der «Schweizer Revue» (Nr. 1/09).

Leben Ihre erwachsenen Kinder noch in Ihrem Haushalt, erhalten Sie die «Schweizer Revue» mehrfach. Dies wirkt sich spürbar auf die Kosten aus. Wie können Sie Mehrfachzustellungen verhindern und mithelfen, Kosten zu sparen? Sie können sich entweder über www.swissabroad.ch für den elektronischen Versand anmelden oder auf Ihre Ausgabe verzichten. Retournieren Sie dazu den ausgefüllten Talon mit Ihrer Unterschrift versehen an Ihre zuständige Vertretung oder senden Sie eine E-Mail. Adressen: www.eda.admin.ch (Vertretungen).

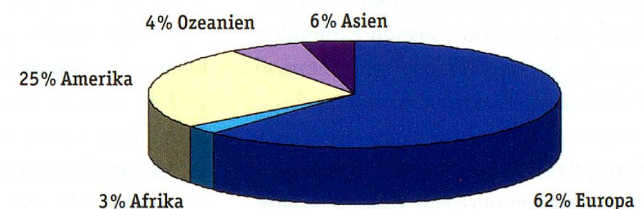
Auslandschweizerstatistik 2008

Ende Dezember 2008 lebten 676 176 Schweizer Staatsangehörige im Ausland. Gegenüber Dezember 2007 hat die Zahl unserer Landsleute im Ausland um 8069 oder 1,2 Prozent zugenommen. 485 286 Personen oder 71,6 Prozent sind Doppelbürger.

Wo leben die meisten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer? «Hitparade»

| | |
|----------------|-------------------------|
| 1. Frankreich | 6. UK (GB & Nordirland) |
| 2. Deutschland | 7. Spanien |
| 3. USA | 8. Australien |
| 4. Italien | 9. Argentinien |
| 5. Kanada | 10. Brasilien |

Auslandschweizerstatistik



57,6 Prozent der Landsleute im Ausland sind Frauen. 22,5 Prozent sind jünger als 18 Jahre. Von den stimmberechtigten Mitbürgerinnen und Mitbürgern haben sich 124 399, das heisst 23,9 Prozent, in einem schweizerischen Stimmregister angemeldet.

Die vollständige Statistik und eine ausführliche Pressemitteilung können Sie abrufen unter: www.eda.admin.ch (Dokumentation – Publikationen – AuslandschweizerInnen).

NEUE VOLKSINITIATIVEN UND REFERENDEN

Seit der letzten Ausgabe sind bis Redaktionsschluss keine neuen Volksinitiativen lanciert worden. Auf der Seite www.bk.admin.ch/aktuell/abstimmung finden Sie eine Aufstellung der hängigen Referendumsvorlagen und Volksinitiativen sowie die entsprechenden Unterschriftenbogen, falls vorhanden. Bitte senden Sie die ausgefüllten und unterschriebenen Bogen direkt an das zuständige Komitee. Dieses ist für die Beglaubigung Ihrer Unterschrift besorgt.

VERANTWORTLICH FÜR DIE AMTLICHEN MITTEILUNGEN DES EDA:
RAHEL SCHWEIZER, AUSLANDSCHWEIZERDIENST/EDA, BUNDESGASSE 32,
CH-3003 BERN; TELEFON: +41 31 324 23 98, TELEFAX: +41 31 324 23 60
WWW.EDA.ADMIN.CH/ASD; PA6-AUSLANDCH@EDA.ADMIN.CH